

Nähere Anweisung für die Bezirks- und Unterstatthalter, betreffend die Ihnen obliegende Censur der Gemeindevrechnungen; von dem Kleinen Rath erlassen den 19ten Jenner 1813.

---

Die Hohe Regierung, aufmerksam gemacht, daß es den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, bey der Anhäufung ihrer vielen Amtsgeschäfte unmöglich falle, die Censur der Gemeindevrechnungen nach dem Gesetze vom 28sten May 1803. mit erforderlicher Genauigkeit allein zu besorgen, — hat nöthig erachtet, zu gehöriger Ausübung jenes Gesetzes den Herren Vollziehungs-Beamteten einige Vorschriften an die Hand zu geben, welcher sie sich als Erleichterungsmittel in diesem Geschäfte bedienen können, damit dieser Gegenstand mit der gehörigen Sorgfalt behandelt, und die nöthige Aufsicht auf die Oekonomie des Gemeindevwesens nach dem Sinne des Gesetzes ausgeübt werde; und verordnet daher, wie folget:

1.) Ist den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern überlassen, entweder einen geschickten Notarius oder sonst einen rechtschaffenen und fachkundigen Mann auszuwählen, der diese Arbeit

unter ihrer speciellen Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit besorge.

2.) Ist diese Censur einerseits in Prüfung der numerarischen Richtigkeit, anderseits in Bemerkung allfälliger der Gemeinds = Oekonomie nachtheiliger Mißbräuche auszuüben, damit die Herren Statthalter den Fehleren der einen oder andern Art auf schickliche Weise und gesetzlichem Pfad steuern und abhelfen.

3.) Sind dieser Censur alle Rechnungen von Kirch = und Civil = Gemeinden unterworfen, welche eine Verwaltung über Gemeinds = gut oder Gemeinds = Einnahmen und Ausgaben führen.

4.) Wird jeder Herr Statthalter bevollmächtigt, für den zu dieser Rechnungsuntersuchung angestellten Notarius oder sonst rechtschaffenen und fachkundigen Mann, jährlich ein Fixum von 16 Franken auf Rechnung des Staats zu bringen; in der weitern Meynung, daß für bedeutende Rechnungen von den Gemeinden selbst nach billigen Verhältnissen eine Censur = Taxe von 1 bis 4 Frkn. bezogen, unbedeutende Rechnungen aber unentgeltlich controliert werden.

---